



Smart decisions. Lasting value.

Update Steuerrecht und diverse sonstige Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der aktuellen
Informationen bis zum 21.12.2020

Der Newsletter enthält vor allem die steuerlichen Adaptierungen im Zusammenhang mit dem COVID-19-StMG.

Steuerfreie Sachzuwendungen

Steuerfreie Sachzuwendungen

- Prinzipiell sind der geldwerte Vorteil aus Teilnahmen an Betriebsveranstaltungen mit **EUR 365 jährlich** und im Zuge dessen erhaltene **Sachzuwendungen in Höhe von EUR 186 pro Jahr** von der Einkommensteuer befreit.
- Auf Grund der COVID-19 Pandemie und der dadurch vielfach nicht stattfindenden Weihnachtsfeiern gibt es eine **Adaptierung der steuerfreien Zuwendungen**.
- Wird im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft, so kann der Arbeitgeber im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 31.01.2021 Gutscheine im **Wert bis zu EUR 365** an seine Arbeitnehmer ausgeben. Es handelt sich dabei um einen **steuerfreien geldwerten Vorteil**.
- Die Gutscheine sind auch **lohnnebenkosten-** und **sozialversicherungsfrei**.
- Diese Gutscheine sind nicht auf den Freibetrag von **EUR 186** für bei Betriebsveranstaltungen erhaltene Sachzuwendungen anzurechnen.

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-STMG)

- Degressive Abschreibung - Klarstellung, dass steuerliche Abschreibung **unabhängig von unternehmensrechtlicher Abschreibung** vorgenommen werden kann.
- Kleinunternehmer – Harmonisierung mit der umsatzsteuerlichen Regelung ab 2021
- BqA-Gewinnermittlung nach § 5 EstG - §5-Ermittlung in 2020 nur bei einem **Umsatz von mehr als 700.000 EUR in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren**
- Steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen
 - steuerliche Anerkennung, insofern eine Bildung im Sinne § 201 (2) Z 7 UGB erfolgt
 - erstmalige Berücksichtigung in Wirtschaftsjahren, welche nach dem 31.12.2020 beginnen.
 - bereits entstandene Beträge aus vorherigen Wirtschaftsjahren sind verteilt auf 5 Jahre zu berücksichtigen.
- Zinsschranke
 - Gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden
 - Abzug von Zinsüberhang (Zinsaufwände abzgl. Zinserträge) nur im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA
 - Freibetrag bis **3 MEUR**. Nicht abgezogene Zinsen sind prinzipiell vortragsfähig mit Beschränkungen.
 - Ausgenommen sind Unternehmen, wenn die **Eigenkapitalquote** des Unternehmens größer ist, als die Quote des Konzerns
 - Weiters ausgenommen sind Körperschaften, die nicht vollständig in den Konzern einbezogen werden, über kein verbundenes Unternehmen verfügen und keine ausländische Betriebsstätte haben

Umsatzsteuer

BREXIT

- Großbritannien erlangt mit 01.01.2021 **Drittlandstatus**.
- Bisher innergemeinschaftliche Lieferungen sind nunmehr **steuerfreie Ausfuhrlieferungen** (Beachtung der Nachweispflichten).
- Es wird zeitlich auf die Beurteilung des Vorliegens eines ig Erwerbs bzw. einer Ausfuhrlieferung auf den **Beginn der Beförderung** abgestellt.
- Die Erleichterung des **Dreiecksgeschäfts** mit Abgangs- oder Bestimmungsort Großbritannien ist nicht mehr anwendbar.
- Bei der **Vorsteuerrückerstattung** müssen die Anträge spätestens bis zum 31.03.2021 gestellt werden.
- Die Änderungen gelten nicht für die Region **Nordirland**. Es gilt für Zwecke der Umsatzsteuer weiterhin als Gemeinschaftsgebiet.

E-Commerce-Paket 2021 ab 01.07.2021

- Lieferungen an einen **Nichtunternehmer** oder **Schwellenerwerber** von einem MS in einen anderen MS.
- Ausgenommen sind **Neufahrzeuge** und **verbrauchsteuerpflichtige Waren**.
- Der Ort der Lieferung ist dann dort, wo die **Beförderung oder Versendung endet**. Weiters fallen die Lieferschwellen weg.
- Es gibt spezifische Ausnahmen für **Kleinstunternehmer** (keine BS in anderem MS, Beträge für ig Versandhandel im aktuellen und vorangegangenen Jahr unter TEUR 10)
- Erleichterung durch **EU-One-Stop-Shop** (Meldungen über FinanzOnline für andere MS möglich)

Sonstige Änderungen

- Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf 10% für **Reparaturdienstleistungen** für Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche. Dies gilt nicht für Lieferungen bzw. Werklieferungen.
- Weiters werden diverse Produkte der „**monatlichen Damenhygiene**“ auf 10% Umsatzsteuer gesenkt.
- Echte Umsatzsteuerbefreiung für **COVID-19 Diagnostika und COVID-19 Impfstoffe**. Befristung bis 31.12.2022.
- Verlängerung des 5%-Umsatzsteuersatzes für die **Gastronomie, Beherbergung, Kultur, Publikationen** bis 31.12.2021.

Praktischer Hinweis: Bei vermehrten Geschäftsbeziehungen mit Großbritannien bietet es sich an die Umsatzsteuerthematiken im Detail anzuschauen. Wir stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung.

Bundesabgabenordnung

COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-STMG)

• Stundungen

- Stundungen die bis 15.01.2021 gewährt worden sind werden automatisch bis **31.03.2021** verlängert.
- Es fallen **keine Stundungszinsen** an. Ab 01.04.2021 fallen 2% Stundungszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz an.
- **Verschiebung der Zahlungsfrist bis 31.03.2021** für Abgaben, die im Zeitraum 26.09.2020 und 28.02.2021 fällig werden.
- Für Abgaben, die zwischen 15.03.2020 und 31.03.2021 fällig werden fallen keine **Säumniszuschläge** an.
- Für die Veranlagungen 2019 und 2020 fallen keine **Anspruchszinsen** an.

• COVID-19 Ratenzahlungsmodell

- Ein überwiegend COVID-19 bedingter Abgabenrückstand kann in **angemessenen Raten in zwei Phasen** über die Dauer von **maximal 36 Monaten** entrichtet werden.
- Die Zinsen hierfür betragen **2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz**. Es gelangt überhaupt § 212 BAO zur Anwendung.
- **Phase 1 des Modells**
 - Fällige Abgabenschuldigkeiten zwischen 15.03.2020 und 31.03.2021 (inkl. Vorauszahlungen Est und KöSt).
 - Einbringung des Antrages zwischen 04.03. und 31.03.2021.
 - Ende des Ratenzahlungszeitraumes ist der 30.06.2022.
 - Innerhalb des Zeitraumes kann einmalig ein Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge gestellt werden.
- **Phase 2 des Modells**
 - Gegenstand des Antrages sind Abgabenschuldigkeiten, welche bereits Phase 1 in Anspruch genommen worden ist, allerdings nicht vollständig entrichtet werden konnten.
 - 40% des Abgabenrückstandes konnten entrichtet werden und es gab keinen Terminverlust.
 - Der Antrag wird bis zum 31.05.2022 eingebracht und der Ratenzahlungszeitraum beträgt maximal 21 Monate.
 - Glaubhaftmachung, dass laufende Abgaben inkl. Noch offenem Rückstand innerhalb des Zeitraumes entrichtet werden können.

Maßnahmenpaket ÖGK

COVID-19-Ratenzahlungsmodell

- Es gelangt ein ähnliches Ratenzahlungsmodell zur Anwendung, wie dies für die Abgabenschuldigkeiten gegenüber dem Finanzamt beschlossen worden ist .

- **Phase 1 des Modells**

- Ratenzahlungen bis längsten 30.06.2022.
- Glaubhaftmachung von coronabedingten Liquiditätsproblemen.
- Reduktion der Verzugszinsen auf 1,38%.
- Die Antragsmaske soll ab März 2021 zur Verfügung stehen.

- **Phase 2 des Modells**

- Inanspruchnahme bei Bestehen weiterer offener Rückstände aus den Zeiträumen Februar 2020 bis Februar 2021
- Maximal für 21 Monate bis 31.03.2024. Es ist im ersten Zeitraum kein Terminverlust eingetreten.
- Im Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2022 müssen mindestens 40% des ursprünglichen Beitragsrückstandes beglichen worden sein.
- Der Antrag wird bis zum 30.06.2022 eingebracht und der Ratenzahlungszeitraum beträgt maximal 21 Monate.
- Glaubhaftmachung, dass laufende Abgaben inkl. Noch offenem Rückstand innerhalb des Zeitraumes entrichtet werden können.

Stundungen in den Beitragszeiträumen

- Zusammenhängend damit gibt es folgende neue Regelungen für die erwähnten Beitragszeiträume. Geltung mit 01.01.2021:
 - **Beitragszeiträume Februar bis April 2020** – Das gesetzliche Zahlungsziel für verzugsfreie gestundete Beiträge verlängert sich auf 31.03.2021.
 - **Beitragszeiträume Mai bis Dezember 2020** – Individuelle Stundungs- oder Ratenvereinbarungen können abweichend von der jeweiligen Vereinbarung bis 31.03.2021 eingezahlt werden.
 - **Beitragszeiträume Jänner und Februar 2021** – Bei Glaubhaftmachung von coronabedingten Liquiditätsproblemen ist eine Stundung bis 31.03.2021 möglich.
 - **Beitragszeiträume ab März 2021** – Ab dann gelten erneut die normalen Regelungen.
 - Sozialversicherungsbeiträge aus **Kurzarbeit, Freistellung von Risikopatienten und Absonderungen** sind bis zum 15. des auf die Zahlung zweitfolgenden Monats abzuführen.

Diverse sonstige Themen

Arbeits- und Sozialrecht

- Die Angleichung der **Kündigungsbestimmungen zwischen Arbeitern und Angestellten** wird nunmehr erst per 01.07.2021 harmonisiert werden.
- Vorschau für die wichtigsten **SV-Werte für 2021**:

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.550,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 11.100,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.475,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 475,86

Diverse Jahresendthemen

- **Spenden** sind prinzipiell bis zu 10% des Jahreseinkommens/laufenden Gewinns abzugsfähig. Für Veranlagungen 2020/21 soll für die Berechnung der Grenze alternativ auch auf die Beträge aus 2019 zurückgegriffen werden können, sofern diese Grenze höher ist.
- Ausnützung des **investitionsbedingten Gewinnfreibetrages** am Jahresende beachten. Die Anschaffung von Wertpapieren ist diesbezüglich am einfachsten.
- **Registrierkassen Jahresendbeleg** – Ausdruck nach dem letzten Umsatz des Jahres 2020. Aufbewahrungsfrist 7 Jahre.
- **CbC-Report** – Nachkommen der Meldepflicht bei multinationalen Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von MEUR 750.
- **NoVaG**
 - Die Regelungen des **NoVaG treten mit 01.07.2020 in Kraft**. Sonderregeln gibt es für Fahrzeuge, welche vor 01.06.2020 gekauft und bis 01.11.2021 geliefert werden.
 - De Facto werden Fahrzeuge mit höherem Verbrauch in Zukunft höher besteuert.
- **Gesellschaftsrechtliches**
 - Jahresabschlüsse mit Stichtag vor dem 01.01.2021 können **12 Monate** nach dem Stichtag eingereicht werden.
 - Die Frist für die **Aufstellung des Jahresabschlusses**, sowie die Vorlage der Unterlagen an den Aufsichtsrat wurden um jeweils 4 Monate verlängert. Dies gilt für Jahresabschlüsse, deren Bilanzstichtag vor dem 01.01.2021 liegt.
 - Verlängerung bis 31.12.2021, dass Versammlungen innerhalb der **ersten 12 Monate des Geschäftsjahres** stattfinden können. Weiters wurde die Möglichkeit der nicht physischen Teilnahme verlängert.

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at



Alexandra Unterweger
Expertin, Corona Task-Force

alexandra.unterweger@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.